



STATUTEN

Ski-Club Grösch-Danusa

(Nr. 895)

* * * * *

Muri b. Bern, genehmigt am 2. September 1993 RE

SCHWEIZERISCHER SKI-VERBAND

Edi Engelberger
Zentralpräsident

Dr. Josef Zenhäusern
Direktor

STATUTEN

SKICLUB GRÜSCH-DANUSA

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz

Unter den Namen **Skiclub Grüsch-Danusa** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Grüsch. Er gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Ski-Verband (SSV) und dem Regionalverband Bündner Skiverband (BSV) an. Er ist politisch und konfessionell neutral und achtet die Grundprinzipien der Schweizerischen Demokratie.

Art. 2 Zweck

Der Verein

- fördert den Skisport durch alle ihm geeignet erscheinenden Massnahmen, insbesondere durch die Nachwuchsförderung im alpinen und nordischen Wettkampf- und Breitensport
- setzt sich für die Förderung und Unterstützung der skisportlichen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und Funktionäre ein
- fördert und unterstützt die technischen und administrativen Hilfskräfte sowie alle im Skisport und Tourismus interessierten Kreise
- soll im Interesse der Sportförderung skisportliche und gesellige Veranstaltungen durchführen, die Kameradschaft pflegen, die Freude und das Verständnis für den Skisport wecken, die körperliche Tüchtigkeit heben, über ökologische Zusammenhänge der Natur informieren und diese und die Umwelt bedürfnisgerecht schonen
- verfolgt grundsätzlich dieselben Ziele wie die übergeordneten Organisationen

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern

- a) Die Aktivmitgliedschaft kann von Personen beiderlei Geschlechts nach vollendetem 15. Altersjahr erworben werden.
Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittsklärung an den Vorstand durch die Generalversammlung
- b) Als Passivmitglieder gelten Personen, die den Verein finanziell regelmässig unterstützen und auf die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder verzichten
- c) Freimitglieder werden Aktivmitglieder, die seit 40 Jahren ununterbrochen dem Verein angehören. Die Ernennung erfolgt durch den Vereinsvorstand. Sie geniessen weiterhin alle Rechte der Mitglieder

- d) Mitglieder, welche sich um die Sache des Vereins ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen weiterhin alle Rechte der Mitglieder

Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, auf Ende eines Vereinsjahres, unter Vorbehalt, dass die statutarischen, finanziellen Verpflichtungen per Austrittstag erfüllt sind;
- b) durch Beschluss der Generalversammlung, wenn ein Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder den statutarischen Bestimmungen und Beschlüssen keine Folge leistet. Die finanziellen Verpflichtungen sind in jedem Fall, wenn notwendig auf dem Rechtsweg, zu erfüllen. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

II. Organisation

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Rechnungsrevision

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Ihr obliegen insbesondere die Erledigung folgender Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Mutationen
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten
- e) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- f) Rechnungsablage des Kassiers, Bericht und Antrag der Revisoren
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Genehmigung des Voranschlages
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Revision der Statuten
- l) weitere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Vereinsorgan übertragen sind
- m) Auflösung des Vereins

Art. 7 Einberufung, Traktanden

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im Herbst statt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden, in geeigneter Form zu erfolgen. 25 Mitglieder können unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Generalversammlung vom Vorstand verlangen.

• **Technischer Leiter**

Er ist für die gesamte Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und Funktionäre im Sinne von Art. 2 der Statuten verantwortlich.

Ferner obliegt ihm die Koordination des Materialeinsatzes bei Clubanlässen; in Absprache mit dem Materialverwalter die Verhandlungen mit Firmen in Sachen Materialverträge; er ist verantwortlich für die Instandstellung der Pisten bei Club- und/oder Grossanlässen.

• **Protokollführer**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Er hat die Protokolle des Vorstandes an der nächsten Sitzung, diejenigen der Generalversammlung an der folgenden Versammlung, zur Genehmigung vorzulegen und anschliessend vom Präsidenten und Protokollführer unterschreiben zu lassen. Ferner unterstützt der Protokollführer die übrigen Vorstandsmitglieder in administrativen Belangen.

• **Kassier**

Der Kassier ist für das Finanzwesen und die Mitgliederkontrolle verantwortlich. Er besorgt das Inkasso der Jahresbeiträge und das Abrechnungswesen mit den übergeordneten Organen und Versicherungen. Per 30. April schliesst er jährlich die Bücher ab und stellt diese den Revisoren zur Verfügung. Der Kassier ist dem Verein für sein eigenes Verschulden persönlich haftbar.

• **Beisitzer**

Die Beisitzer erfüllen die Aufgaben gemäss separaten Beschlüssen des Vorstandes und im Rahmen der Pflichtenhefte.

• **Rechnungsrevisoren**

Die Revisoren haben alljährlich die Kassen-, (Vereins-, JO- und allfällige Nebenkassen) Rechnungs- und Geschäftsführung des Vereins zu überprüfen. Über das Ergebnis haben sie an der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Der Vorstand erlässt für die einzelnen Funktionen ein Pflichtenheft.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten oder dem Protokollführer; in finanziellen Belangen mit dem Kassier.

III. Finanzen

Art.16 Mittel

Die Einnahmen des Vereins werden gebildet aus:

- a) den ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) freiwilligen Zuwendungen Dritter
- c) Kapitalerträgen
- d) dem Überschuss aus Veranstaltungen etc.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April

Art. 8 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Es kann nur über Sach- und Wahlgeschäfte Beschluss gefasst werden, die traktandiert sind.

Art. 9 Stimmzähler

Der Vorsitzende bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch offenes Handmehr, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung oder geheime Wahl verlangt. Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr (eingegangene gültige Stimmen, geteilt durch zwei; die nächsthöhere ganze Zahl bestimmt das absolute Mehr) für eine Wahl erforderlich. Leere Stimmzettel werden zur Ermittlung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt. Den zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit in Sachvorlagen hat der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils an der ordentlichen Generalversammlung im Herbst. Die Wahl erfolgt in alternierendem Turnus, wobei in den geraden Jahren die Mehrheit und in den ungeraden Jahren die Minderheit zu wählen ist.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Der Vorstand bestimmt einen Vizepräsidenten, einen technischen Leiter, einen Kassier, einen Protokollführer (Aktuar) sowie nach Bedarf Beisitzer mit besonderen Aufgaben. Die Ausübung von Doppelfunktionen ist möglich.

Art. 13 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei fünf Mitgliedern mindestens deren drei, bei mehr als fünf Vorstandsmitgliedern mindestens deren vier anwesend sind.

Art. 14 Funktionsaufgaben

- Präsident

Der Präsident leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Vereins, versammelt den Vorstand so oft es die Geschäfte erfordern, überwacht die Geschäftstätigkeit der übrigen Mitglieder des Vorstandes und verfasst zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht, aus welchem die Tätigkeit des Vorstandes zur Kenntnis gebracht wird. Er vertritt den Verein nach innen und aussen.

- Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in der Führung der Geschäfte gemäss Absprache mit ihm. Er vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

Art. 18 Jahresbeitrag

Die Aktiv- und Passivmitglieder sind beitragspflichtig. Der Jahresbeitrag umfasst den Mitgliederbeitrag von höchstens Fr. 50.--. Er wird von der Generalversammlung jährlich festgesetzt und ist an den Vereinskassier einzubzahlen. Frei- und Ehrenmitglieder sowie Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 19 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur zur Verwendung der Vereinszwecke gemäss Art. 2 verwendet werden.

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand einmalige Ausgaben bis Fr. 3'000.-- pro Jahr tätigen, die nicht im Voranschlag enthalten sind. Bei unvorhergesehenen, kurzfristig zu organisierenden Anlässen ist für nichtbudgetierte Mehraufwendungen die Zustimmung beider Rechnungsrevisoren erforderlich. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn das ganze Vermögen nicht gefährdet ist.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 20 Anwendbares Recht**

Soweit diese Statuten keine Vorschriften enthalten, sind sinngemäss die Bestimmungen der übergeordneten Organe sowie die gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches massgebend. Gerichtsstand ist Grütsh.

Art. 21 Statutenrevision

Eine Revision dieser Statuten bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der an einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der an einer Urabstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten.

Das Vereinsvermögen soll von einer zu bestimmenden Instanz verwaltet und einem später wieder entstehenden Verein oder einer Institution mit ähnlichem Zweck zugewiesen werden.

Art. 23 Interpretation

Der Text gilt sinngemäss für weibliche, juristische und eine Mehrzahl von Personen.

Art. 24 Übergangsmodus

Die 1992 stattfindenden Wahlen werden in Anwendung von Art. 11 nach folgendem Übergangsmodus vorgenommen:

- Vorstand: 4 Mitglieder auf 1 Jahr; 3 Mitglieder auf 2 Jahre
- Rechnungsrevisoren: 1 Mitglied auf 1 Jahr; 1 Mitglied auf 2 Jahre

Grundsatz der Rangfolge für die 1-jährige Amtsdauer:

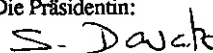
1. Höhere Anzahl Amtsjahre
2. höheres Alter

Diese Vereinsstatuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Oktober 1992 angenommen worden und treten nach erfolgter Genehmigung durch den Bündnerischen Skiverband sofort in Kraft.

Grüsch, 23. Oktober 1992

Skiclub Grüsch-Danusa

Die Präsidentin:



Sarah Davatz-Eigenmann

Die Protokollführerin:



Christine Jecklin-Dolder